

SPD demokratischer pressediens

F/XXVII/84

3. Mai 1973

Die "Freiheit der Advokatur" und ihre Schranken

Zur legalen Regelung des Ausschlusses eines
Strafverteidigers

Von Gerhard Jahn MdB
Bundesminister der Justiz

Seite 1 und 2 / 57 Zeilen

Scheinargumente gegen Vermögensbildungsplan

Weder innere Reformen noch Tarifpolitik be-
einträchtigt

Von Dr. Herbert Ehrenberg MdB

Seite 3 und 4 / 59 Zeilen

Gegen Aufrechterhaltung antiquierter Autonomien

Die Pressefreiheit ist kein Privileg eines
Berufsstandes

Von Klaus-Detlef Funke
Mitglied der Medienkommission beim SPD-Vorstand

Seite 5 und 6 / 78 Zeilen

Sonderbeilage: "Frau und Gesellschaft"

Die "Freiheit der Advokatur" und ihre Schranken

Zur legalen Regelung des Ausschlusses eines Strafverteidigers

Von Gerhard Jahn MdB
Bundesminister der Justiz

Das Bundesverfassungsgericht hat am 14. Februar 1973 eine rechtspolitisch bedeutsame Entscheidung getroffen. Es hat festgestellt, daß derzeit weder ein Gesetz noch ein Gewohnheitsrecht es zulassen, einem Rechtsanwalt die Verteidigungsbefugnis in einem Strafverfahren zu entziehen. Damit gab das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde des Berliner Rechtsanwalts Schily statt, den der Bundesgerichtshof von der Verteidigung Gudrun Ensslins wegen des Verdachts ausgeschlossen hatte, einen Kassiber an Ulrike Meinhof geschmuggelt zu haben.

Ich begrüße diese eindeutige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Sie entspricht im Übrigen der Auffassung, die vom Bundesministerium der Justiz in seiner Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Schily vertreten worden ist.

In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ging es nicht um die Frage, ob die Tatsache oder der Verdacht bestimmter Verhaltensweisen eines Verteidigers einen Ausschluß von der Verteidigung geboten erscheinen lassen. Es ging allein um die Feststellung, daß unser Recht zur Zeit keine Handhabe bietet, einem Rechtsanwalt die Verteidigung zu entziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß klargestellt, daß der Ausschluß des Strafverteidigers einen schwerwiegenden Eingriff in das vom Grundgesetz geschützte Recht der freien anwaltlichen Tätigkeit darstellt, den es auf eine zweifelsfreie gesetzliche Grundlage zu stellen gilt. Diese gesetzliche Grundlage in naher Zukunft zu schaffen, ist der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber. Damit befinden sich die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag im Zugzwang, eine

Gesetzeslücke zu schließen, die jetzt noch zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

Die sozialdemokratische Partei hat auf diesen Zustand schon früh aufmerksam gemacht. Anlässlich der Beratungen zur Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahre 1959 beantragte die Bundestagsfraktion der SPD, eine gesetzliche Regelung zur Ausschließung des Strafverteidigers einzuführen. Dieser Antrag fand jedoch ebenso wenig die Zustimmung der Mehrheitsfraktionen des damaligen Bundestages wie eine erneute Initiative während der Beratungen zum Strafprozeßänderungsgesetz im Jahre 1963.

Bei der jetzt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu schaffenden gesetzlichen Regelung wird es darum gehen, dem schwerwiegenden Eingriff in das Recht des Anwalts auf freie Berufsausübung eine Grundlage zu geben, die klar, eng eingegrenzt und so formuliert ist, daß möglichst jeder Mißbrauch ausgeschlossen ist. Dies verlangt neben dem Interesse der Anwaltschaft auch das Recht jedes Beschuldigten, sich von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen, sowie das Interesse der gesamten Rechtspflege an der Sicherung der seit einem Jahrhundert bestehenden und bewährten "freien Advokatur". Dieser Freiheit der Advokatur darf nur dort eine Schranke gesetzt werden, wo die Rechts- und Wahrheitsfindung im Strafprozeß durch einen Verteidiger gestört wird, der seine Funktion als Rechtspflegeorgan krass mißbraucht.

Im Bundesministerium der Justiz wird seit einiger Zeit mit Vorrang die Möglichkeit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung geprüft. Sie wird einerseits abschließend die Ausschließungstatbestände normieren müssen, zum anderen aber auch die ebenso bedeutsame Frage zu regeln haben, wer über den Ausschluß des Verteidigers entscheiden soll.

(-/ 3.5.1973/ks/ex)

+ + +

Scheinargumente gegen Vermögensbildungsplan

Weder innere Reformen noch Tarifpolitik beeinträchtigt

Von Dr. Herbert Ehrenberg MdB

Der auf dem Parteitag in Hannover verabschiedete Vorschlag der SPD-Vermögensbildungs-Kommission zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen hat - wie zu erwarten - ein breites öffentliches Echo und naturgemäß auch Kritik gefunden. Die dabei von der konservativen Seite vorgetragenen Befürchtungen, die von der Gefährdung der marktwirtschaftlichen Ordnung bis zur Beeinträchtigung der Investitionsneigung gehen, sind dabei nicht weiter ernst zu nehmen. Argumente dieser Art sind bisher gegen alle gesellschaftspolitischen Fortschritte vorgebracht worden.

Vor zehn Jahren wurde z.B. der Beginn der tariflichen Vermögenspolitik mit der gleichen Polemik bedacht, und auch die Einführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle wurde im gleichen negativen Sinne kommentiert. Über diese Verteidigungspositionen bestehender Privilegien kann man sich also getrost hinwegsetzen.

Ernster zu nehmen und gründlicher Überlegung wert ist aber die auch aus Reihen der Arbeitnehmer selbst vorgebrachte Kritik. Hier sind im Anschluß an den SPD-Parteitag vor allem zwei Argumente vorgebracht worden:

Einmal, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen auf gesetzlicher Grundlage die Finanzierung der notwendigen inneren Reformen beeinträchtigen würde, und zum anderen, daß hierdurch eine Einschränkung der Möglichkeiten der gewerkschaftlichen Tarifpolitik stattfinden würde.

Wären diese Befürchtungen zutreffend, dann müßte das vermögenspolitische Konzept tatsächlich neu durchdacht werden.

Über den Vorrang des Ausbaus der Infrastruktur und auch der gewerkschaftlichen Tarifpolitik kann es keine Zweifel geben.

Beide Gegenargumente zu dem in Hannover verabschiedeten Vermögenspolitik-Konzept können aber nur auf Mißverständnissen beruhen, die wahrscheinlich auf frühere Vermögensbildungspläne zurückzuführen sind und dort auch partiell zutreffend waren. Das in Hannover verabschiedete Konzept unterscheidet sich aber gerade auf der Aufbringungsseite radikal von früheren Vorschlägen.

Nach diesem Konzept sollen die größeren Unternehmen durch Gesetz verpflichtet werden, ihren jährlichen Vermögenszuwachs offen als Eigenkapital auszuweisen und einen bestimmten Anteil daran an von den Arbeitnehmern zu verwaltende dezentrale Fonds zu übertragen. Durch diesen Akt wird der Gewinn des Unternehmens nicht berührt. Es werden lediglich die Vermögenszuwächse neu verteilt zwischen den konventionellen Eigentümern und den neu als Eigentümer hinzutretenden Arbeitnehmern. Das für Investitionszwecke zur Verfügung stehende Finanzvolumen bleibt aber ebenso unverändert wie die Besteuerungsfähigkeit des Unternehmens. Für den Ausbau der Infrastruktur stehen im Gegenteil noch zusätzliche Mittel aus den Erträgen der Fonds - die in öffentlichen Anleihen angelegt werden können - zur Verfügung.

Da der Gewinn der Unternehmen nicht berührt wird, sondern nur die neuen Eigentumstitel anders verteilt werden, kann auch eine Beeinträchtigung der gewerkschaftlichen Tarifpolitik nicht eintreten. Das wird freilich die Unternehmer nicht daran hindern, es trotzdem zu behaupten. Aber das ist bisher bei allen sozialpolitischen Maßnahmen geschehen, es sei nur an die endlose Polemik um die Lohnfortzahlung erinnert.

Bisher haben sich die DGE-Gewerkschaften von solchen Scheinargumenten nicht schrecken lassen. Warum sollten sie es bei der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen tun.

(-/3.5.1973/bgy/ja)

Gegen Aufrechterhaltung antiquierter Autonomien

Die Pressefreiheit ist kein Privileg eines Berufsstandes

Von Klaus-Detlef Funke

Mitglied der Medienkommission beim SPD-Vorstand

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV), der dem DGB jahrelang vorgeworfen hat, er betreibe die Zersplitterung der Journalisten in den eigenen Reihen, hat auf seiner Jahresversammlung am 27. April in Hamburg der Bildung einer Mediengewerkschaft zugestimmt. Das damit verbundene Bekenntnis zum DGB hat jedoch einen Haken: Man will zwar nicht - wie es der DJV-Gesamtvorstand ursprünglich vorschlug - eine reine Journalistengewerkschaft als 17. Gewerkschaft im DGB, sondern schlägt eine Einteilung in Sektionen vor, die sicherstellen soll, daß jede Gruppe, Journalisten oder Schriftsteller, sowie die technischen Medienproduzenten, u.a. aus Funk - und Fernsehen, ihre spezifischen Interessen selbständig vertreten können. Diese Selbständigkeit soll sich u.a. erstrecken auf die eigenständige Erhebung von Mitgliederbeiträgen und die Tarifhoheit.

Dazu wird ein Popanz - wie bereits in der Auseinandersetzung zwischen dem DJV und der IG Druck und Papier zum Zeitungsstreik - aufgebaut, indem man vor der Bedrohung, bzw. vor Eingriffen in die Pressefreiheit durch die Gewerkschaft warnt. Journalisten, so heißt es, sollen auch in Zukunft die Beschlüsse des DGB kritisieren dürfen, ohne eventuellen Repressalien ausgeliefert zu sein. Bereits in der Streikauseinandersetzung, als Leitartikel von Chefredakteuren, die sich gegen den Arbeitskampf richteten, aus den Mätern von Druckern herausgeschnitten wurden, wiesen der Vorsitzende der IG Druck und Papier, Leonhard Mahlein, sowie das Vorstandsmitglied Eugen Stotz darauf hin, von wem die Pressefreiheit eigentlich bedroht wird: Von Verlegern, indem Artikel nicht veröffentlicht, unterdrückt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden, oder durch die regelmäßige Einflußnahme der Inserenten über den Verleger auf die tägliche Arbeit der Journalisten. Ohne die Maßnahmen im einzelnen zu billigen, wies Eugen Stotz darauf hin, daß man auch den Druckern und Setzern in Angelegen-

heiten, die sie so unmittelbar berührten, von Verlag und Redaktion die Möglichkeit hätte geben sollen, öffentlich Stellung zu nehmen. Es geht also darum, daß Pressefreiheit und demzufolge auch eine Mediengewerkschaft nicht zum ausschließlichen Privileg eines Berufsstandes gemacht werden.

IG Druck und Papier und DGB lehnen das DJV-Modell ab. Eckart Spoo, Vorsitzender der "Deutschen Journalisten-Union" (dju), einer der sieben Berufsgruppen in der IG Druck und Papier, sagte dazu: "Zwischen berufsständischer Eigenbrötelei oder Organisierung auf der Grundlage des Prinzips einer einheitlichen Industriegewerkschaft spielt sich nichts ab". Eine Standesorganisation ist im DGB nicht denkbar, denn die Journalisten sind von denselben Unternehmern abhängig wie die Beschäftigten in der Technik. Demzufolge können die gemeinsamen Interessen der abhängig Beschäftigten nur gemeinsam, d.h. gewerkschaftlich vertreten werden, zumal der Konzentrationsprozeß, der die verschiedensten Berufe in den Medienkonzernen vereinigt, die in diesen Betrieben Beschäftigten zu gemeinsamen Handeln zwingt.

Ausgangspunkt des Gewerkschaftstags der IG Druck und Papier 1971, des DGB-Bundeskongresses 1972 und des Schriftstellerkongresses 1973 war es, der Konzentration der Medienunternehmen und der Monopolisierung von Informationen und Meinungen die Konzentration aller gewerkschaftlichen Kräfte entgegenzusetzen. Eckart Spoo: "Es gibt keine spezifischen Interessen der Journalisten, die sie notwendig in einen Gegensatz zu anderen Lohnabhängigen bringen müßten". Dies haben auch die Schriftsteller erkannt, die in der Vergangenheit gesehen haben, daß gewerkschaftlich organisierte Journalisten in ihren Forderungen solidarisch von den Drucker- und Setzerkollegen unterstützt wurden, die damit ihre Forderungen erst durchsetzbar machten. Jüngster Erfolg ist der von der IG Druck und Papier ausgehandelte Firmentarifvertrag, der den Journalisten und den Technikern in der Dortmunder "Westfälischen Verlags-GmbH" Mitbestimmungsrechte einräumt wie sie bislang der Tendenzschutzparagraph des Betriebsverfassungsgesetzes in anderen Medienunternehmen noch ausschließt.

Der DJV hat dem nichts entgegenzuhalten. Er ist der Übermacht der Verleger auf Gedeih und Verderb ausgeliefert, beharrt aber dennoch auf seiner untauglichen Autonomie. Dennoch wäre es falsch, eine Mediengewerkschaft allein vom Nützlichkeitsstandpunkt her zu propagieren. Denn Mitbestimmung in der Medienindustrie und organisierte Gegenmacht in einer Mediengewerkschaft heißt Machtkontrolle durch die abhängig Beschäftigten und Ausrichtung der Medienpolitik an gesellschaftspolitischen Zielen, an deren Entwicklung die Gewerkschaften ebenso wie andere gesellschaftliche Gruppen und Organisationen mitwirken. Aufrechterhaltung antiquierter Autonomien durch Standespolitiker nützt nur den Unternehmern.

(-/3.5.1973/ks/ee)